

übernahm es Wilhelm Perthes (1793—1853)*, dem sich 1853 Bernhard Perthes (1821—1857)**) zugesellte. Seit 1881 ist dessen Sohn Bernhard Inhaber des Geschäftes. Auf kartographischem Gebiete steht der Verlag, unterstützt durch Kräfte wie Stieler, Berghaus, Spruner u. v. a. bekanntlich unerreicht da, wie namentlich auch die von Petermann begründeten »Mitteilungen« der geographischen Anstalt als ein Quellenwerk ersten Ranges gelten müssen. Aus dem Buchverlage gelangten zu besonders hohem Ansehen die verschiedenen genealogischen Taschenbücher.

Obwohl vorwiegend in aristokratischen Kreisen sich bewegend, gehört, dank der geschickten Biographie von der Hand seines Sohnes Clemens Theodor, zu den populärsten Persönlichkeiten des Buchhandels Friedrich Andreas Perthes (geb. 1772 in Rudolstadt, † 1843 in Gotha)***). Er begann nach einer harten 1787—93 in Leipzig durchgemachten Lehrzeit bereits 1796 seine selbständige Thätigkeit in Hamburg. Wir werden auf seine ausgebreitete Thätigkeit, seine Associationsverhältnisse u. a. unter Hamburg zurückkommen. Hier sei nur bemerkt, daß es ihn 1821 in die thüringische Heimat zurücktrieb, wo er ein neues besonders durch historische und theologische Unternehmungen hervorragendes Verlagsgeschäft gründete. Aus seiner Idee entsprang vor allem die zuerst von Heeren und Ufert herausgegebene »Geschichte der europäischen Staaten«. Er selbst veröffentlichte einige Schriften im Interesse des Buchhandels, welsch' letzteres er bekanntlich auch anderweitig in nachhaltigster Weise bethätigte.

Joseph Meyer (geb. 1796 in Gotha, † 1856)†), bekanntlich einer der unternehmendsten Buchhändler der Welt, begann, nachdem er zuvor als Kaufmann in London thätig gewesen, sodann als Shakespeareübersetzer sich versucht hatte, in Gotha 1826 seine selbständige Thätigkeit durch Gründung des »Bibliographischen Instituts«; 1828 verlegte er dasselbe nach Hildburghausen. Erst 1874 wurde es durch seinen Sohn Hermann Julius Meyer (geb. 1826), welsch' auch eine Reihe von Jahren eine Filiale in Newyork leitete, nach Leipzig verlegt. Durch wohlfeile Klassikerausgaben, durch das »Universum«, Konversationslexika, Reisehandbücher und sonstige Unternehmungen hat das mit allen technischen Hilfszweigen ausgerüstete Institut um Verbreitung volkstümlicher Litteratur und Kunst in anerkennenswerter Weise sich verdient gemacht. Auch an anderen bedeutenden industriellen Unternehmungen war Joseph Meyer beteiligt.

(Fortsetzung folgt.)

Zum internationalen Verlagschutz.

Bekanntlich hat es noch nicht gelingen wollen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Abschluß eines internationalen Vertrages zum Schutze des geistigen Eigentumes, wie solche nunmehr, man kann wohl sagen zwischen allen civilisierten Nationen bestehen, zu bewegen. Angesehene Buchhändler jenseits des Oceans und namhafte Gelehrte drüben haben schon manche Lanze für den Abschluß eines Vertrags, welsch' der Freibeuterei in Amerika ein Ende machen sollte, eingelegt — aber immer noch vergeblich. Eine einflußreiche Partei, welsch' der Dollar allzu-

hoch steht, bringt jeden dahin zielenden Antrag zum Scheitern, und wie man fortfährt, die Einführung ausländischer Geistesprodukte (unserer Bücher) mit einem ebenso unmotivierten, wie ungeheuerlichen Zoll von 25 % des Wertes zu erschweren (unter Umständen zu verhindern), so wird man es drüben auch ferner behaglich mit ansehen, daß unsere Autoren und Verleger ausgeplündert werden.

Es könnte befremdlich erscheinen, daß ein Land, welsch' bezüglich seiner Patent-Gesetzgebung sich in Beziehung zu anderen Nationen gesetzt hat, auf dem litterarischen Gebiet so ganz anderen Grundsätzen Raum giebt; doch erklärt sich dies ganz einfach ebensowohl aus der Verehrung des Dollars, wie aus dem Mangel an geistiger und sittlicher Bildung, welsch' der wortführenden Partei im Senat und im Repräsentantenhause noch anklebt. Man reflektiert einfach so: »Auf industriellem Gebiet, in specie dem der Erfindungen, stehen wir Amerikaner so hoch, daß wir darauf bedacht sein müssen, unseren Erzeugnissen in fremden Staaten Schutz und größte Verbreitung zu verschaffen; daher müssen wir unsere Patent-Gesetzgebung möglichst in Einklang mit der europäischen setzen. Auf dem litterarischen Gebiet dagegen, wie auf dem der schönen Künste stehen wir noch weit zurück; es kann uns also kein so großer Schaden dadurch erwachsen, daß unsere wenigen Litteraten und Künstler, welsch' Weltruf besitzen, in Europa durch Nachdruck zu leiden haben; der Schaden ist winzig klein im Vergleich mit dem großen Gewinn, den unsere Verleger und Buchdrucker durch Nachdruck erzielen.«

Wie nun aber auch dieser geringe Schaden, den amerikanische Autoren und Verleger erleiden könnten, abzuwenden ist, das hat neuerlich der findige Verleger der »Memoirs of general Grant« mit der Londoner Firma Sampson Low & Co. ausgedacht, wie zu lesen in unserem Buch.-Börsenblatt No. 240 [51591]. Die Herren Sampson Low & Co. berichten dort, daß sie haben »much pleasure« uns anzuzeigen, daß sie von dem amerikanischen Verleger der »Memoirs of general Grant« das englische und kontinentale Verlagsrecht an gedachtem Werke erworben haben, und daß ihre Ausgabe gleichzeitig mit der amerikanischen erscheinen werde!

Durch solche Manipulationen hätten also die Amerikaner erreicht, was sie nur wünschen können, (wenigstens scheint man es zu glauben): vollständigen Schutz ihrer litterarischen Erzeugnisse in Europa, ohne die geringste Gegenleistung ihrerseits; denn ein englisches Originalwerk dürfen wir nach den mit England abgeschlossenen Verträgen weder nachdrucken, noch ohne Erlaubnis übersetzen; wir wären also, wenn das in Rede stehende Verfahren Nachahmung fände, in eine bedenkliche Zwangslage geraten.

Daß die Herren Sampson, Low & Co. wirklich der Ansicht sind, ihre Ausgabe der Grantschen Memoiren müsse als eine englische Originalausgabe angesehen und respektiert werden, geht aus ihrer Anzeige unzweifelhaft hervor; sie haben bei dieser Voraussetzung aber unseres Erachtens übersehen, daß der amerikanische Verleger keine Rechte für Europa verleihen kann, die er selbst nicht besitzt und daß er nicht zwei Originalausgaben schaffen kann. Nach unserem Dafürhalten ist das Original ein amerikanisches Produkt, das außerhalb der Vereinigten Staaten von jedermann nachgedruckt und übersetzt werden darf; die englische Ausgabe würde nur für den Fall geschützt sein, daß die Erben des Generals Grant einem englischen Verleger das Recht der ersten Vervielfältigung verkauft hätten.

Wie die Verhältnisse jetzt liegen, möchten wir kaum zweifeln, daß unsere höchste richterliche Behörde im Fall einer Klage der

*) Vgl. Börsenblatt 1853 No. 119.

***) Vgl. Börsenblatt 1857 No. 139 u. 150.

****) Einen Auszug findet man in der Deutschen Buchh.-Abd. Bd. 2. (1885) S. 1 ff. (G. Moldenhauer). Vgl. ferner Börsenblatt 1843 Nr. 54 (Pr. Staatsanz.), 61 (Fr. J. Frommann), 91 (Theol. Studien), 1849 No. 114 (E. Berger), 1851 No. 104 (S.), 110 (Berger), 1855 No. 149. 50. (Berger), 1856 No. 7 (Mag. f. d. Litt. d. A., No. 36, Art. v. Schuberts in f. Selbstbiogr.), 1872 Nr. 88. 89. (S. Böhlau), 91 (P. Möbius), 100 (F. J. Frommann), sowie Illustr. Zeitg. 1872 No. 1505.

†) Vgl. Allgem. Deutsche Biographie (Frz. Bornmüller).